

Stand: 11/2009

1. PRÄAMBEL

- a) Unser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil. Sie gelten für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen, sofern wir für diese nicht hiervon abweichende Bedingungen schriftlich festgelegt haben.
- b) Alle Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden unseres Verkaufspersonals und unserer Vertreter haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von unserer Geschäftsleitung schriftlich bestätigt worden sind.

2. ANGEBOTE UND AUFTRAGSANNAHME

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst als angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- b) Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag zustande gekommen, ohne dass solche beiderseitigen schriftlichen Erklärungen vorliegen, so ist entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung, oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Antrag des Bestellers maßgebend.
- c) Aus offensichtlichen Irrtümern oder Schreibfehlern können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden.

3. ZEICHNUNGEN, TECHNISCHE UNTERLAGEN

- a) Die in Maßblättern, Zeichnungen, Prospekten oder anderen Drucksachen enthaltenen Angaben über Masse, Gewichte, Fassungsvermögen, Leistung und Verbrauch und dergleichen sind nur annähernd maßgebend. Verbindlich sind sie nur, wenn dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich erwähnt wird.
- b) An den Berechnungen, Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und anderen technischen Unterlagen, die dem Besteller vor oder nach dem Vertragsabschluss ausgehändigt werden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen nicht ohne unsere Zustimmung vom Käufer weder für andere Zwecke benutzt oder vervielfältigt noch Dritten ausgehändigt oder bekanntgegeben werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages an uns unverzüglich zurückzugeben.
- c) Die oben erwähnten Unterlagen werden nur dann Eigentum des Bestellers, wenn entweder eine ausdrückliche Vertragsbestimmung dies vorsieht, oder wenn sie im Auftrag des Bestellers angefertigt und ihm von uns gesondert berechnet worden ist.
- d) Ebenso bleiben Pläne und technische Unterlagen, die wir vom Besteller oder nach Vertragsabschluss erhalten haben, sein Eigentum und dürfen von uns weder für andere Zwecke benutzt, noch vervielfältigt, noch Dritten ausgehändigt oder bekanntgegeben werden. Diese dürfen wir jedoch solchen Dritten zugänglich machen, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.

Stand: 11/2009

4. PREISE UND ZAHLUNGEN

- a) Unsere Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Porto, Fracht sowie sonstige Versandkosten und Versicherungen sowie ohne Aufstellung oder Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Erfolgen Lieferungen von Ersatzteilen oder sonstigen Gegenständen direkt ab Werk unserer Unterlieferanten, so gelten unsere Preise ab Werk der Unterlieferanten ausschließlich Verpackung etc.
- b) Zahlungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, binnen vierzehn Tage ab Rechnungsdatum mit 2% Skonto, innerhalb dreißig Tagen ohne Abzug frei, an die von uns angegebene Zahlstelle zu leisten. In jedem Falle, auch bei Gewährung eines entfernteren Zahlungsziels, wird der volle Mehrwertsteuerbetrag sofort mit Erhalt der Rechnung fällig.
- c) Die Entgegennahme von Wechseln, Schecks oder anderen Ausweisungspapieren des Käufers behalten wir uns vor; in jedem Falle werden solche Papiere nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt angenommen. Discount-, Einzugs- und sonstige Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Wir übernehmen keine Verpflichtung für rechtzeitiges Vorzeigen und rechtzeitige Protesterhebung.
- d) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Discountsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Dadurch wird unser Recht, Ersatz für einen etwaigen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen, nicht beeinträchtigt. Während des Verzugs des Bestellers sind wir nicht verpflichtet, bereits vereinbarte Lieferungen auszuführen und können für sämtliche noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- e) Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Zahlungen unter Berufung auf einen Mangel an der von uns gelieferten Sache oder aus sonstigen Gründen zurückzuhalten. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen des Bestellers, auch solchen aus früherer Geschäftsbeziehung oder vom Besteller im Wege der Zession erworbenen wird ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderungen werden von uns nicht bestritten oder aber sind rechtskräftig festgestellt.
- f) Der Mindestwert einer Bestellung muss Euro 60,00 betragen. Bei Bestellungen unterhalb dieses Wertes wird ein Mindermengenzuschlag von Euro 15,00 erhoben.

5. VERPACKUNG, VERSAND UND GEFÄHRÜBERGANG

- a) Die Wahl der Verpackung steht in unserem Ermessen; die Verpackung erfolgt sachgerecht. Als Nachweis einwandfreier Verpackung genügt die unbeanstandete Abnahme durch den Spediteur. Sonderwünsche des Bestellers erfordern eine vorherige Abstimmung mit uns. Das Verpackungsmaterial wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen. Die Verpackungskosten beinhalten den Preis für das Verpackungsmaterial und die aufgewendeten Lohnkosten.
- b) Der Versand erfolgt stets auf Gefahr des Bestellers, auch wenn andere Lieferarten als „ab Werk“ vereinbart worden sind, die Anfuhr durch uns selbst erfolgt, Teillieferungen vorgenommen werden, oder wir noch andere Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme etc. übernommen haben.

Stand: 11/2009

- c) Wenn der Besteller keine verbindlichen Versandanweisungen gegeben hat, nehmen wir den Versand nach Zweckmässigkeit und bestem Ermessen vor; eine Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung sowie volle Ausnutzung der Transportmittel übernehmen wir nicht.
- d) Wenn der Besteller die Ware selbst abholt oder abholen lässt, muss der Zeitpunkt der Abholung rechtzeitig mit uns vereinbart werden.
- e) Ist die Ware auf Abruf bestellt oder verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus sonstigen nicht von uns zu vertretenden Umständen, so werden dem Besteller, beginnend mit dem Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind berechtigt, einen höheren Betrag zu fordern, wenn wir höhere Kosten nachweisen. In jedem Fall sind wir berechtigt, nach Setzen und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
- f) In jedem Fall geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Liefergegenstände das Lieferwerk verlassen haben. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr von der Meldung der Versandbereitschaft ab auf ihn über.
- g) Sofern vom Besteller keine besonderen Anweisungen erteilt werden, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, in dessen Auftrag und unter Berechnung der Selbstkosten eine Transportversicherung abzuschließen.
- h) Transportschäden sind uns unverzüglich, spätestens drei Tage nach Erhalt der Ware unter Beifügung der Schadensfeststellung des Transportunternehmens anzuzeigen.
Die Schadensfeststellung ist bei äußerlich erkennbaren Mängeln sofort nach der Entdeckung vorzunehmen.

6. LIEFERZEIT, VERZUGSENTSCHÄDIGUNG

- a) Die in der Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit ist nur annähernd und für uns unverbindlich, es sei denn, sie ist ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- b) Die Lieferzeit beginnt mit dem auf das Datum der Auftragsbestätigung folgenden Kalendertag. Hat der Besteller zu diesem Zeitpunkt jedoch von ihm zu beschaffende Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben nicht beigebracht oder die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, oder ist er nicht allen sonstigen von ihm zu erfüllenden Verpflichtungen nachgekommen, so beginnt die Lieferzeit erst mit dem auf das Vorliegen all dieser Voraussetzungen folgenden Kalendertag. In jedem Falle setzt die Einhaltung der Lieferfrist durch uns die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.
- c) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so gilt als Lieferdatum der Tag der Meldung der Versandbereitschaft.

Stand: 11/2009

- d) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens und unseres Einflusses liegen und zwar gleichgültig, ob sie in unserem Werk oder bei unseren Unterlieferanten eintreten, z.B. Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspäteter Material- und Wareneingang, höhere Gewalt und anderen Hindernissen, welche auf die Fertigung oder Ablieferung der Ware von Einfluss sind. Diese Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Wünscht der Besteller nachträglich eine Änderung des Auftrages, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- e) Teillieferungen innerhalb der Lieferzeit sind zulässig.
- f) Geraten wir aufgrund grobfahrlässigen Verhaltens mit der Lieferung in Verzug, so ist der Besteller unter der Voraussetzung, dass ihm hieraus ein Schaden erwächst sowie unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche $\frac{1}{2}$ v. H. im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, welches infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- g) Im Falle des Lieferverzuges ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist gewährt mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und die Nachfrist nicht eingehalten wird.
- h) Verzögert sich die Lieferung oder die Montage durch Verschulden des Bestellers, so sind uns die hierdurch entstandenen Kosten zu vergüten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der uns aus der gesamten Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen einschließlich Zinsen und Kosten sowie eventueller Verpackungs- und Frachtkosten und bis zur vollständigen Einlösung der hierfür gegebenen Wechselakzepte und Schecks in unserem Eigentum.
- b) Der Besteller ist zu einer Verarbeitung oder Weiterveräußerung der Liefergegenstände oder von Teilen des Liefergegenstandes im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, so lange er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt. Soweit durch die Verarbeitung unser Eigentum am Liefergegenstand oder an Teilen desselben untergeht, überträgt der Besteller uns schon jetzt zur Sicherheit unserer Ansprüche nach Ziffer 7.a) das Eigentum an dem durch die Verarbeitung entstehenden Gegenstand. Wird eine von uns gelieferte Sache durch Verbindung wesentlicher Bestandteile einer anderen Sache als Hauptsache, so besteht darüber Einigkeit, dass auf uns das Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Fakturenwertes unserer Sache zum Fakturenwert –oder mangels Fakturenwert zum Zeitwert– der Hauptsache übergeht. Soweit sicherungshalber Eigentum oder Miteigentum an der durch Verarbeitung entstandenen Sache oder der Hauptsache auf uns übertragen wird, verwahrt der Besteller diese Sache kostenlos mit verkehrsüblicher Sorgfalt für uns.

Stand: 11/2009

Im Falle der Weiterveräußerung ist der Besteller verpflichtet, einen Eigentumsvorbehalt geltend zu machen. Er tritt hierdurch bereits jetzt bis zur Tilgung aller unserer Ansprüche die ihm aus der Weiterveräußerung entstandenen Ansprüche gegen seinen Abnehmer an uns ab. Seine Forderungen aus der Weiterveräußerung werden an uns still zediert. Der Besteller ist trotz der Abtretung zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf ermächtigt, er hat jedoch die eingegangenen Beträge auf ein gesondertes Konto zu stellen. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt von der Einziehungsermächtigung des Bestellers unberührt. Wir werden aber die uns still abgetretenen Forderungen nicht einziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen gegenüber die Abtretung offen zu legen.

- c) Zu Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware oder zur sicherungsweisen Übertragung seines Anwartschaftsrechtes an der Ware auf Dritte ist der Besteller nicht berechtigt. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung unseres Eigentums durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen. Die Kosten erforderlicher Interventionen fallen dem Besteller zur Last.
- d) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt trotz Eigentumsvorbehalt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware.
- e) Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware gegen Maschinenschaden, Feuer und Diebstahl zu versichern. Seine Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag tritt er bereits jetzt an uns ab. Auf unser Verlangen hat er uns eine entsprechende schriftliche Erklärung zu erteilen. Bei Weiterveräußerung ist dem nächsten Abnehmer die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.
- f) Sobald der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt, sind wir auf Verlangen des Auftraggebers verpflichtet, insoweit unsere sicherungsweise abgetretenen Forderungen rück zu übertragen.

8. AUFSTELLUNG UND MONTAGE

- A) Für jede Art von Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:
 - a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 1. Hilfsmannschaften wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Kranführer, sonstige Facharbeiter mit dem von diesen benötigten Werkzeug in der erforderlichen Zahl.
 - 2. Alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Stemm-, Gerüst-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe.
 - 3. Die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe usw.; ferner Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.

Stand: 11/2009

4. Betriebskraft und Wasser einschließlich der Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.
 5. Bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Auftragnehmers und des Montagepersonals auf der Baustelle Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.
 6. Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Auftragnehmer nicht branchenüblich sind.
- b) Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
 - c) Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues soweit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Abfuhrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebunden und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung, Wand und Decken verputzt, vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
 - d) Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne unser Verschulden (Gläubigerverzug), so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten der Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen.
 - e) Den Aufstellern oder dem Montagepersonal ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern oder dem Montagepersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung oder Montage unverzüglich auszuhändigen.
 - f) Wir haften nicht für Arbeiten unserer Aufsteller oder unseres Montagepersonals und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung oder Montage zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlasst sind.
- B) Falls wir die Aufstellung oder Montage gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den Bestimmungen unter A) noch die folgenden:
- a) Der Besteller vergütet uns die bei der Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für die Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten

Stand: 11/2009

unter erschwerten Umständen sowie Planung und Überwachung. Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeiten.

- b) Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:
1. Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeuges und des persönlichen Gepäcks.
 2. Die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

9. GEWÄHRLEISTUNG

- a) Wir leisten Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die in unserer Auftragsbestätigung zugesicherten Eigenschaften besitzt und keine erkennbaren oder verborgenen Mängel aufweist, die seinen Gebrauchswert wesentlich beeinträchtigen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass diese Mängel nachweisbar bereits vor dem Gefahrübergang bestanden haben.
- b) Erkennbare Mängel sind uns innerhalb von vierzehn Tagen ab Wareneingang gerechnet durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
- c) Für rechtzeitig gerügte erkennbare Mängel haften wir wie folgt:
1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von zwölf Monaten, mit Ausnahme von Glaselektroden, seit Gefahrübergang, längstens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umständen –insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelnder Ausführung– unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Solche Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
 2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in zwölf Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
 3. Keine Gewähr wird übernommen für Schäden, welche aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische oder elektro-chemische und elektrische Einflüsse, welche nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
 4. Der Besteller oder der von ihm benannte Empfänger des Liefergegenstandes muss uns jede Möglichkeit geben, die gemeldeten Mängel zu prüfen und zu beseitigen, anderenfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit
 5. Hinsichtlich des Ersatzstückes und der Ausbesserung stehen dem Besteller die gleichen Gewährleistungsansprüche zu wie bezüglich des ursprünglichen Liefergegenstandes. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der Betriebsunterbrechung verlängert, die durch die Nachbesserungsarbeiten verursacht werden.

Stand: 11/2009

Die Beseitigung von Mängeln können wir verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtung aus dem Liefervertrag nicht erfüllt, insbesondere fällige Zahlungen nicht leistet. Für die durch den Besteller oder Dritte unsachgemäss vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten haften wir nicht.

6. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich oder lassen wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller das Rücktrittsrecht. Statt des Rücktrittsrechts kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen.
7. Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle andere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auch Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, soweit nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

10. HAFTUNG FÜR NEBENPFLICHTEN

Wenn durch unser Verschulden der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlender Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen –insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes– nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen in Abschnitt 8. entsprechend.

11. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- a) Der Besteller kann von Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt im Falle unseres Unvermögens. Der Besteller kann auch dann von Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- b) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- c) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag oder zur nachträglichen Änderung der Zahlungsbedingungen (beispielsweise Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung etc.) berechtigt, wenn sich nach erfolgter Bestätigung des Auftrages herausstellt, dass der Besteller nicht kreditwürdig ist, länger als einen Monat in Zahlungsverzug ist, seine Zahlungen einstellt, ein Moratorium beantragt oder über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines dieser Verfahren beantragt wird. Treten wir aus einem der vorgenannten Gründe vom Vertrag zurück, so stehen dem Besteller aufgrund dieses Umstandes keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns zu.

Stand: 11/2009

12. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANZUWENDENDEN RECHT, SONSTIGES

- a) Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Bergheim.
- b) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Köln.
- c) Auf die vertraglichen Beziehungen findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- d) Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bereits jetzt, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

13. DATENVERARBEITUNG

Wir weisen darauf hin, dass wir Daten des Bestellers, die den Geschäftsverkehr mit ihm betreffen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten.